



**Betriebsordnung zur Durchführung des Flugsports- und
Fallschirmsprungbetriebs**

I. Allgemein

1. Der Flugplatzhalter, vertreten durch den Diensthabenden der AFIS Stelle, ist allen am Flugbetrieb teilnehmenden Personen weisungsberechtigt. Bei Mischflugbetrieb erfolgt vorab ein kurzes Briefing aller Verantwortlichen in der Flugleitung.
2. Gäste und Besucher, die Leistungen wie Gästeflüge und Tandemsprünge erwerben, haben sich bis zur Erbringung dieser Leistungen im Bereich der Flugsportvereine aufzuhalten. Das Betreten der Flugbetriebsflächen hat nur in Begleitung eines Vertreters der Flugsportvereine zu erfolgen. Für die Einhaltung von Ordnung und Sicherheit bezüglich des unbefugten Betretens der Flugbetriebsflächen durch Gäste und Besucher haben alle Sportler ihrer Verantwortung gerecht zu werden.
3. Die Platzrunde für Motorflug befindet sich südlich und für Segelflug nördlich des Flugplatzes. Ausnahmen sind mit Zustimmung der Luftaufsichtsstelle möglich.
Die Mindesthöhe der Platzrunde beträgt:
– Motorflugplatzrunde: 1200 ft MSL
– Ultraleichtplatzrunde: 800 ft MSL
4. Der Motorflugbetrieb ist auf der Frequenz 119.305 MHz durchzuführen. Motorsegler, deren Motor nicht in Betrieb ist, gelten als Segelflugzeuge. Bei Ausbildungsflügen Motorflug und Motorsegelflug (Alleinflug von Flugschülern) kann der ausbildende Fluglehrer in Abstimmung mit dem AFISO die Leitung dieser Flüge übernehmen.
5. Im Havarie- und Katastrophenfall ist der AFISO für alle notwendigen Handlungen verantwortlich.
6. Das Betreten und Befahren der Flugbetriebsflächen und der Vorfelder ist nur nach erteilter Genehmigung durch den Diensthabenden der AFIS Stelle zulässig. Rückholfahrzeuge des Segelfluges sind davon ausgenommen.
7. Im gesamten Flugplatzbereich, einschließlich auf den Flugbetriebsflächen, gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h. Werden Fahrzeuge auf dem Flugplatz verwendet, so sind der Fahrzeughalter und der Fahrzeugführer für ihre Verkehrssicherheit verantwortlich. Nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassene Kraftfahrzeuge dürfen auf dem Flugplatz nur nach vorheriger Vereinbarung mit dem Flugplatzhalter verwendet werden. Der Eigentümer oder Halter dieser Fahrzeuge hat den Flugplatzbetreiber von Ansprüchen Dritter aus dem Betrieb derartiger Fahrzeuge und sonstigen damit unmittelbar zusammenhängenden Tätigkeiten freizustellen.
8. Grundsätzlich sind alle privaten Fahrzeuge auf den vorgesehenen Parkplätzen außerhalb der Flugbetriebsflächen abzustellen. Das Abstellen von Fahrzeugen in den Flugzeughallen ist nicht gestattet.

II. Segelflug

1. Der Startaufbau für den Segelflug hat nördlich und parallel zur befestigten SLB entsprechend der gültigen Richtlinie für die Anlage und den Betrieb von Segelfluggeländen und dem Lageplan zu erfolgen. Es werden folgende Bahnen festgelegt:

Verkehrslandeplatz Magdeburg/City	Betriebsordnung zur Durchführung des Flugsports- und Fallschirmsprungbetriebs	Seite: 2 Revision: 2 Datum: 01.12.2025
--------------------------------------	--	--

a) Windenschleppbahn

- Breite 30 m (kann auf 25 m verringert werden; der Streifen zur Grasbahn Motorflug ist 20 m breit)
- Mittellinienabstand zur befestigten SLB: 162 m
- Der Windenaufbau bei Piste 27 bzw. der Startaufbau mit SKP – SF und abgestellten Segelflugzeugen bei Piste 09 erfolgt mit einem Mindestabstand von 15 m zum Rollweg.

b) Rückholbahn Segelflug

- Breite 20 m
- Unmittelbar nördlich angrenzend an die Windenschleppbahn

c) Landefläche Segelflug

- Abstand: 10 m nördlich der Rückholbahn
- Breite begrenzt durch Mindestabstand von 15 m zur Ringrollbahn
- Lage des Landezeichens wird durch den Segelfliegerklub festgelegt
- Bei Betrieb Piste 09: Landezeichen mindestens 100 m östlich des Rollwegs „B“
- Bei Betrieb Piste 27: Landezeichen bis 100 m von der Ostgrenze der Zufahrt Luftsportvereine nach Osten verschiebbar
- Bei entsprechendem Startaufbau: kein Parallelbetrieb Windenschleppbahn/Asphaltbahn/Grasbahn Motorflug möglich (Abstand 250 m)
- Gemäß Richtlinie: Parallele Landungen Segelflug sowie Starts/Landungen Motorflug zulässig (Abstand > 100 m)
- Parallelbetrieb Grasbahn Motorflug/Asphaltbahn nicht zulässig
- Startstellenleiter prüft Zustand der Betriebsfläche vor Betriebsbeginn

2. Die Startstellenleiter sind vor Beginn der Segelflugsaison durch den Segelfliegerklub beim Flugplatzhalter zur Bestätigung einzureichen. Der Flugplatzbetreiber führt einmal jährlich eine Belehrung durch. Bestätigte Listen und Unterlagen verbleiben bei der Geschäftsführung; Kopie beim Segelfliegerklub. Änderungen sind neu einzureichen. Fahrzeugführer für Rückholfahrzeuge werden durch den Segelfliegerklub eigenverantwortlich bestellt.
3. Vor ihrem erstmaligen Einsatz und anschließend jährlich sind diese Fahrzeugführer aktenkundig über die Benutzungsordnung zu belehren. Fahrzeugführer müssen im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sein. Die übergebende Segelflugfläche ist davon ausgenommen.
4. Der Startstellenleiter untersteht während des Flugbetriebes dem diensthabenden AFISO und steht mit diesem in ständigem Kontakt. Er informiert sich vor Beginn des Flugbetriebes persönlich bei der AFIS Stelle über Besonderheiten. Wechsel sind zu melden.
Bei Beendigung der Tätigkeit ist die Anzahl der außerhalb der RMZ operierenden Luftfahrzeuge zu melden; diese haben sich beim Einflug in die RMZ zu melden.
5. Während des Flugbetriebes hält der Startstellenleiter folgende Kommunikationsmittel betriebsbereit:
 - Funkgerät Segelflugfrequenz 123.610 MHz

Verkehrslandeplatz Magdeburg/City	Betriebsordnung zur Durchführung des Flugsports- und Fallschirmsprungbetriebs	Seite: 3 Revision: 2 Datum: 01.12.2025
--------------------------------------	--	--

- Funkgerät Magdeburg Info 119.305 MHz
- ICOM-Gerät beim Verlassen des SKP
- 6. Die allgemeinen Pflichten des Flugbetriebsleiters gemäß aktueller NfL finden für den vom Startstellenleiter übernommenen Abschnitt volle Anwendung.
- 7. Das Überqueren der Ringrollbahn erfolgt nur an gekennzeichneten Übergängen. Das Rollen des Schleppflugzeuges zum Segelflugstart erfolgt auf eigene Verantwortung auf 123.610 MHz.
- 8. Der Start eines F-Schleppzuges wird der Luftaufsichtsstelle vom Startstellenleiter oder Piloten auf 119.305 MHz angekündigt. Vorrang hat der übrige Flugplatzverkehr.
Schleppstarts sind möglich:
 - auf der Grasbahn Motorflug
 - auf der Windenstartbahn (wenn keine Seile ausgelegt sind)
 - auf der Segelflugfläche nach Abstimmung mit der Flugleitung
 Schleppflug erfolgt unterhalb 600 m (2000 ft) GND über unbewohntem Gebiet. Nach dem Ausklinken ist auf 119.305 MHz zurückzuschalten und die Landung rechtzeitig anzukündigen.
- 9. Erforderliche Einflüge motorgetriebener Luftfahrzeuge in den Platzrundenbereich sollen nicht unterhalb der ausgewiesenen Höhen erfolgen. Verstöße sind an den Startstellenleiter bzw. dem AFISO zu melden.
- 10. Seilrissübungen und Rückenwindlandungen sind dem diensthabenden AFISO mitzuteilen.
- 11. Landungen von Segelflugzeugen auf der Grasbahn Motorflug sind rechtzeitig anzukündigen.
- 12. Der Startstellenleiter wird rechtzeitig über IFR-An- und Abflüge informiert und weist die Segelflugzeugführer an, die An- und Abflugsektoren freizuhalten. Bei Unterschreitung der VFR-Minima erfolgen keine Starts bzw. Luftfahrzeuge müssen rechtzeitig gelandet sein.
- 13. Der Segelflugbetrieb kann auch als F-Schleppbetrieb ohne Windenstarts und ohne Startstellenleiter auf 119.305 MHz durchgeführt werden.
- 14. Der Windenstart darf erst begonnen werden, wenn alle Fallschirmspringer den Gefahrenbereich verlassen haben.

III. Fallschirmsprung

Arbeitsgrundlage: NfL II 37/00 Punkt 3.8 sowie NfL II 71/01.

1. Durch die Fallschirmsportvereine ist beim Sprungbetrieb ein Luftraumbeobachter einzusetzen, der über Funk Verbindung mit Startstellenleiter Segelflug und Flugleitung hält. Bei geringfügigem Sprungbetrieb kann darauf verzichtet werden.
2. Vor dem Start zum Absetzflug gibt der Luftfahrzeugführer das Sprungprogramm der Flugleitung bekannt.
3. Der Absetzpilot informiert auf 119.305 MHz nach folgendem Schema:
 - a) „Springer in einer Minute“, mit Positionsangabe (z. B. NW des Platzes)
 - b) „Alle Springer raus“, Anzahl nennen
4. Der Luftraumbeobachter nimmt mit dem Start der Absetzmaschine seine Tätigkeit auf und informiert AFISO und Startstellenleiter Segelflug über

Verkehrslandeplatz Magdeburg/City	Betriebsordnung zur Durchführung des Flugsports- und Fallschirmsprungbetriebs	Seite: 4 Revision: 2 Datum: 01.12.2025
--------------------------------------	--	--

mögliche Gefährdungen sowie über die Landung des letzten Springers („alle Springer gelandet“).

5. Betrieb von Luftfahrzeugen am Boden und Anlassen von Triebwerken sind während des Sprungvorganges zulässig, wenn ausschließlich Flächenfallschirme eingesetzt werden und sich die Luftfahrzeuge außerhalb eines Umkreises von 100 m um die Landezone befinden.
Gleichzeitiger Flugbetrieb ist zulässig, wenn:
 - der Sprungsektor mindestens 300 m Abstand zur Platzrunde hat,
 - der Fallschirm spätestens in 1500 ft GND geöffnet ist,
 - Luftraum und Zielsektor frei von Luftfahrzeugen sind,
 - Vorgaben gemäß NfL II 37/00 und NfL II 71/01 eingehalten werden.
6. Fallschirmspringer landen am veröffentlichten Sprungkreis (AIP VFR). Bei Abweichungen informiert der Luftraumbeobachter rechtzeitig AFISO und Startstellenleiter. Bei geplanter Nutzung eines anderen Landeortes ist dies vorab mit der AFIS Stelle abzustimmen.
7. Der Flugplatzbetreiber führt eine einmalige jährliche Belehrung durch. Bestätigte Liste und Unterlagen verbleiben bei der Geschäftsführung; Kopie beim Fallschirmsportverein.

Verkehrslandeplatz Magdeburg/City	Betriebsordnung zur Durchführung des Flugsports- und Fallschirmsprungbetriebs	Seite: 5 Revision: 2 Datum: 01.12.2025
--------------------------------------	--	--